

## **Satzung der Volkshochschule der Stadt Landsberg am Lech (Volkshochschulsatzung)**

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 586) folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Volkshochschule Landsberg am Lech ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Volkshochschule der Stadt Landsberg am Lech“.

### **§ 2 Aufgabenstellung**

Die Volkshochschule dient der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Hörer/Hörerinnen zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen z. B. durch Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge, Theaterbesuche und Studienfahrten Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird von ihr nicht unterhalten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie evtl. verbleibende Überschüsse dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wird die Volkshochschule aufgelöst, so wird ihr Vermögen von der Stadt für schulische oder kulturelle Zwecke verwendet.

### **§ 4 Eingliederung in die Stadtverwaltung**

Die Volkshochschule ist organisatorisch und personell der Stadtverwaltung eingegliedert. Dienstvorgesetzter ist der Oberbürgermeister.

### **§ 5 Leitung**

Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule ist hauptamtlich tätig. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören:

- a) die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule,
- b) die unterschriftsreife Erstellung des Programm,
- c) die Gewinnung der Dozenten/Dozentinnen, deren Auswahl und Verpflichtung sowie die Unerhaltung der Kontakte zu den Dozenten/Dozentinnen,

- d) die verwaltungsgemäße Führung der Volkshochschule, die Aufstellung des Arbeitsplanes und der Haushaltsanmeldungen, die Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt für die VHS bereitgestellten Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule ist in einer Dienstanweisung des Oberbürgermeisters zu regeln; das gleiche gilt für die Stellvertretung.

## **§ 6 Beirat**

- 1) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Volkshochschule wird ein Beirat (Kuratorium) gebildet. Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem vom Stadtrat bestellten Kulturreferenten, dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule und sieben weiteren Mitgliedern, die mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sind; diese werden vom Stadtrat bestellt. Ihre Amtszeit endet jeweils 2 Monate nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates-
- 2) Der Beirat fördert die Arbeit der Volkshochschule und ist beratend tätig. Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule berichtet dem Beirat über die geleistete Arbeit und seine Pläne. Der Beirat ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Aufstellung des Arbeitszeitplanes und des Haushaltsvoranschlages sowie zur konzeptionellen Gestaltung des Programms, jeweils von der Entscheidung Stellung zu nehmen. Der Beirat tritt mindestens einmal je Semester zusammen.
3. Der Beirat berät den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule in allen die Volkshochschule betreffenden Angelegenheiten. Er ist vor der Entscheidung des Stadtrates zu allen grundsätzlichen Fragen der Volkshochschule zu hören.

## **§ 7 Dozenten/Dozentinnen**

- 1) Die Dozenten/Dozentinnen sind nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für 1 Semester als freie Mitarbeiter vom Leiter der Volkshochschule durch Lehrauftrag verpflichtet. Die Honorarrichtlinien werden vom Stadtrat festgelegt.
- 2) Die Dozenten/Dozentinnen sollen mindestens zweimal jährlich zu einer Dozentenversammlung zusammengerufen werden. In dieser Zeit ist die Arbeit der Volkshochschule und deren künftige Gestaltung zur Aussprache zu stellen. Hierzu sind die Mitglieder des Beirates zu laden.

## **§ 8 Hörer/Hörerinnen**

- 1) Hörer/Hörerin der Volkshochschule kann Jedermann werden.
- 2) Auf Wunsch wird dem Hörer/der Hörerin der regelmäßige Besuch von Lehrgängen bescheinigt.
- 3) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Hörer/Hörerinnen verbindlich

### **§ 9 Hörer/Hörerinnen**

Der Besuch der Kurse, Seminare und Vorträge und die Benutzung der Einrichtungen der Volkshochschule ist nach Maßgabe einer Tarif- und Honorarordnung zu regeln.

### **§ 10 Haftung**

- 1) Die Stadt Landsberg am Lech übernimmt gegenüber den Teilnehmern an allen Veranstaltungen der Volkshochschule nur die Haftung für Unfälle im Umfang ihrer Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung, besonders für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen ist ausgeschlossen.
- 2) Für Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Veranstaltungen der Volkshochschule durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Landsberg am Lech nicht.
- 3) Die Veranstaltungsteilnehmer haften der Stadt Landsberg am Lech für Schäden, die sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.1979 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 01.01.1991  
Stadt Landsberg am Lech

Franz Xaver Rößle  
Oberbürgermeister